Wedel
Stadt mit frischem Wind

www.wedel.de
metropolregion hamburg

Name und Anschrift Antragsteller/in:

Firmenstempel

Stadt Wedel
Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice

Postfach 260
22871 Wedel

Antrag / Änderungsantrag zur Erteilung einer **Sondernutzungserlaubnis**

Art der Sondernutzung:

☐ Ausschank, Café, Stehtische ☐ Aufsteller ☐ Infostand ☐ Warenauslagen

☐ andere Nutzung: _____

Ort der Nutzung (wenn nicht identisch mit Anschrift Antragsteller/in)**:**

_____

Umfang / Änderung der Nutzung (genaue Beschreibung, Maße, ggf. Lageplan, Foto oder Zeichnung beilegen):

_____

_____

_____

Dauer der Nutzung: ☐ dauernd ☐ befristet oder Saisonbetrieb _____
Zeitraum

Ich bin / Wir sind gem. § 11 Abs. 1 LDSG damit einverstanden, dass die in diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten für diesen Zweck gespeichert und verarbeitet werden. Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, eine Bearbeitung ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Von der Sondernutzungssatzung der Stadt Wedel (www.Wedel.de Suchbegriff „Sondernutzung“) sowie den Allgemeinen Hinweisen auf der Rückseite dieses Antrages habe ich Kenntnis genommen. Insbesondere sind mir die Regelungen zur Haftung (§ 5 der Sondernutzungssatzung) bekannt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in

Allgemeine Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Es gilt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 20.12.2007, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 30.10.2013, in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140)

2. Die Nutzung von öffentlichen Straßenflächen ist gebührenpflichtig.

3. Für die Bereiche Rolandstraße, Am Marktplatz, Mühlenstraße, Rosengarten, ZOB, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Spitzerdorfstraße und An der Doppeleiche wird der 1,5 fache Satz des jeweiligen Gebührentarifs erhoben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Sondernutzungssatzung)

Gebührentatbestand	**Gebühr**
Warenauslage vor dem Geschäftslokal	3,50 € monatlich / qm
Warenautomaten	108,00 € jährlich / Stck.
Spielgeräte	3,00 € monatlich / qm
Straßencafé, -ausschank	4,50 € monatlich / qm
Verkaufswagen, Verkaufsstände	2,80 € wöchentlich / qm
gewerbliche Infostände	1,50 € täglich / qm
Abstellen von Containern und Arbeitsgeräten, Sperrung von Flächen durch Bauzäune o. ä.	0,90 € wöchentlich / qm
Stellschilder vor Geschäftslokalen: 1.Schild jedes weitere Schild	 5,00 € monatlich 8,00 € monatlich
Werbefahnen (Beachflags): 1.Werbefahne Jede weitere Werbefahne	 9,00 € monatlich 13,00 € monatlich
Werbeschilder, -plakate	1,60 € wöchentlich / Stck.
Postlagerkästen	60.00 € jährlich / Stck.
Messen oder vergleichbare Warenpräsentationen	0,15 € täglich / qm
Straßen-, Stadt- oder Stadtteilfeste	0,40 € täglich / qm
Ausschank- und Verkaufsflächen nicht kommerzieller Straßen-, Stadt- oder Stadtteilfeste	2,50 € täglich / qm
Weihnachts- und Kunsthandwerkermärkte	0,20 € täglich / qm
Müllboxen (Standard 2 einfache oder ein Rollbehälter)	84,00 € jährlich / Stck.

1. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wedel erhoben. Sie beträgt zwischen 20,- und 60,- € und bemisst sich nach dem Aufwand des Erlaubnisverfahrens. Mit einer möglichst präzisen Antragstellung tragen Sie zur Verringerung des Aufwandes bei.

2. Die Erteilung der Erlaubnis wird insbes. unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit geprüft. Hierzu sollen vor allem übermäßige oder nicht erforderliche Nutzungen reguliert und eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 m im Gehwegbereich sichergestellt werden.

3. Die Erlaubnis steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn gegen in der Erlaubnis erteilte Auflagen verstoßen wird oder der Umfang der erlaubten Sondernutzung überschritten wird.

4. Die Erlaubnis wird mit den im einzelnen Fall erforderlichen Auflagen erteilt. Ein Verstoß gegen die erteilten Auflagen, eine Überschreitung des erlaubten Sondernutzungsumfanges, eine nicht erlaubte Sondernutzung oder Verstöße gegen Maßgaben der Sondernutzungssatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Grundsätzlich soll sich die Sondernutzung auf den unmittelbaren Bereich vor den Geschäftsräumen beschränken. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Nutzerinnen oder Nutzer, sollten diese sich vor der Antragstellung absprechen, damit die Nutzungsinteressen aller Berücksichtigung finden können.

6. Verunreinigungen aufgrund der Sondernutzung sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu beseitigen. Die Durchführung der Straßenreinigung darf nicht behindert werden. Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Anlagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Auszug aus der Sondernutzungssatzung

§ 5 (Haftung)

(1) Die Stadt Wedel haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Wedel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Wedel für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Wedel dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Wedel von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen Sie aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sondernutzungsberechtigte haben ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben

(3) Die Stadt Wedel kann verlangen, dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhalten. Zum Nachweis kann die Stadt Wedel die Vorlage von Versicherungsverträgen oder -bescheinigungen verlangen.